

Das Patent lautet ganz bestimmt auf einen Winkel von 30 Grad. Der darf auf den zum Druck verwendeten Platten sich nicht vorfinden. Was aber auf den Druckplatten nicht 30 Grad gewinkelt ist, ist erlaubt, gleichgültig, ob das 29 Grad, 31 Grad oder 60 Grad sind.

Jedenfalls ist der Artikel der Herren Büxenstein & Co. geeignet, den Verleger glauben zu machen, dass überhaupt nur mit der patentierten Winkelung ein tadelloser Dreifarbindruck herzustellen sei, und es heisst dann, der Dreifarbindruck ist patentiert und nur die Firma Büxenstein & Co. darf ihn ausführen. Der Zweck dieser Zeilen ist, diesen Irrtum zu berichtigen und gleichzeitig vorzubeugen, dass auch noch andere Winkelungen zum Patent angemeldet werden.

Auf die Veröffentlichung der Firma G. Büxenstein & Co. vom 9. Februar d. J. geben wir auf vielfachen Wunsch an dieser Stelle unsere letzte Erklärung.

Behufs richtiger Beurteilung der Bedeutung des dieser Firma angehörenden Patentos citieren wir endstehend den ganzen Wortlaut der gerichtlichen Begründung, womit dieses Patent seine endgiltige reducierte Fassung erhielt. In der letzten Publikation der Firma G. Büxenstein & Co. war nur ein für das Patent günstiger Bruchteil citiert.

Aus dieser Begründung folgert nun, dass dieses Patent bloss auf die Anwendung von 3, oder mehr gleichen Winkelungen à 30° der Farbplatten Bezug hat, dass demnach:

zwei Farbplatten mit Winkelungen à 30°, als auch alle anderen Winkelungen vollständig, ohne jeden Anstand von jedermann angewendet werden dürfen, weil selbe längst schon bekannt waren.

Farbplatten mit den unpatentierten Winkelungen von 27°, 28°, 29°, 31°, 32° etc. geben aber ganz vorzügliche Resultate; wo liegt also die Ursache, dass man so unklug wäre, gerade das patentierte System anzuwenden, und wo der Grund zu dem Schrecken, welchen die Firma Georg Büxenstein & Co. allen Clichébestellern, welche nicht bei ihr arbeiten lassen, einzujagen bestrebt ist?

Es ist daher evident, dass wir und alle anderen Anstalten Farbplatten mit dem unpatentierten, ganz brauchbaren Winkelungen anzuwenden haben und das Arbeiten nach der patentierten Winkelung getrost der Firma G. Büxenstein & Co. überlassen können.

Die gerichtliche Austragung bezüglich des beanstandeten Dreifarbindruckes ist durch den **ohne unser Wissen** zwischen der Firma G. Büxenstein & Co. und dem Neuen Verlag getroffenen aussergerichtlichen Vergleich vereitelt worden; wir hätten auch hierbei die Grundlosigkeit einer Patentverletzung dargethan; als Beweis dessen citieren wir den Auszug des Gutachtens eines gerichtl. beideten Sachverständigen, welcher den Abdruck der nötigen sachgemässen Untersuchung und Messung unterwarf.

Aus dieser Klarlegung werden wohl alle interessierten Kreise die Ueberzeugung gewinnen, dass wir und alle anderen Anstalten vorzügliche Farbdrucke mit den nicht patentierten Winkelungen nach wie vor herzustellen in der Lage sind, dass uns das erwähnte Patent hierbei nicht die geringsten Hindernisse bilden kann und dass auch den fertigen Drucksachen keine begründeten Behelligungen widerfahren können, wenn dieserart ausgeführte Clichés benützt worden sind.

Es ist selbstredend, dass wir in allen Fällen unsere Arbeiten in Schutz zu nehmen bereit sind und für vollkommene Unanfechtbarkeit derselben jede Garantie übernehmen.

Prag, den 30. März 1898.

Husník & Häusler.

Gründe.

Die Anwendung einer Neigung der Farblinien von etwa 45° bei Clichés für Buntdruck schon vor dem Tage der Anmeldung des angegriffenen Patentos ist von der Klägerin, Meisenbach, Riffarth & Co., nachgewiesen und von der Beklagten, G. Büxenstein & Co., zugestanden. Es war demnach die Verwendung von Clichés mit einer Drehung der Liniensysteme **um mehr als 30° schon vor dem 9. April 1891, dem Tage der Anmeldung des Patentos Nr. 64806, nicht mehr neu.** Der Beweis dafür, dass Clichés mit einer Linieneigung von 30° vor dieser Zeit offenkundig benutzt worden sind, ist indess nicht erbracht, und daher die Kreuzung der Linien-Raster mit diesem Winkel, die für den Dreifarbindruck von wesentlicher Bedeutung ist, als neu und einen Erfindungsgedanken enthaltend, angesehen worden.

Die Anwendung von auf zeichnerischem Wege ausgeführten Liniensystemen mit Neigungen zwischen 30° und 45° findet sich bereits in dem von der Klägerin vorgelegten, im Jahre 1881 erschienenen Handatlas von Andree, Verlag von Velhagen & Klasing, was auch die Beklagte bei der mündlichen Verhandlung zugegeben hat, war demnach bei der Anmeldung des fraglichen Patentos **nicht mehr neu.** Demgemäss konnte das Patent nur noch in dem aus der anderweitigen Formulierung des Patentanspruches sich ergebenden Umfange aufrecht erhalten werden, bei welcher die zeichnerische Ausführung, weil hier Linienkreuzung zwischen 30° und 45° schon vor dem Tage der Anmeldung bekannt war, in Wegfall gekommen und im übrigen die Winkelung der Liniensysteme auf die Neigung von 30° beschränkt ist.

Da dem Antrage der Klägerin auf völlige Vernichtung des Patentos nicht stattgegeben, dagegen auf eine Beschränkung des Patentanspruches erkannt ist, sind die Kosten des Verfahrens unter Aufrechnung der aussergerichtlichen Kosten beiden Theilen je zur Hälfte auferlegt worden.

L. S.

Kaiserliches Patentamt, Nichtigkeitsabteilung
gez. Plath.

Herren Husník & Häusler, Prag, Königl. Weinberge.

Am 20. Februar l. J. übergaben Sie mir einen Dreifarbindruck, welcher laut Ihrer Angabe von Ihrer werten Firma hergestellt wurde. Das Bild stellt den Einzug der Prinzessin Augusta Viktoria in Berlin am 26. Februar 1881 dar und soll als Beilage zur Zeitschrift „Höfe Europas“ (Lieferung 1) benützt worden sein.

Es wurde mir mündlich folgende Aufgabe gestellt:

„Es sei zu konstatieren, unter welchen Winkelungen die zur Herstellung des Dreifarbindruckes angewandten Liniensysteme benützt wurden, und namentlich sei darauf die Beobachtung zu lenken, ob und in wie weit eine Winkelung von 30° bei den einzelnen Systemen vorkommt.“

Auf Grund dieses Auftrages habe ich verschiedene Stellen des mir übergebenen Dreifarbindruckes mikroskopisch untersucht. Zu den Messungen benutzte ich ein zu diesem Zwecke eigens eingerichtetes Mikroskop mit Kreisteilung und Fadenzokular. Aus allen Beobachtungen geht hervor, dass bei dem mir vorgelegten Dreifarbindrucke eine Winkelung der einzelnen Systeme von genau 30 Grad nicht wahrgenommen wurde, und soweit man sich unter Vorbehalt der Beobachtungsfehler auf die Richtigkeit der Messungen verlassen kann, auch vollkommen ausgeschlossen ist.

Prag, 4. März 1898.

K. C. Neumann,

ständ. beideten Sachverständiger beim k. k. Handelsgericht in Prag
für techn. Chemie, chemisch. Technologie und Waarenkunde.